

# Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Halverde  
zur Friedhofsordnung vom 07.11.2012 über die  
Benutzung des kircheneigenen Friedhofes

## § 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Grabstelleninhaber bzw. der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.
- (4) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Halverde, Hauptstraße 10, 48496 Hopsten-Halverde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Gebührentarif

- (1) Erwerb von Nutzungsrechten bzw. Bestattungsrechten sowie Friedhofsunterhaltung an:
  - Reihengräber für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 350,00 €
  - Reihengräber, Wahlgräber und Urnengräber ab dem 5. Lebensjahr  
je Grabstelle 1.230,00 €
  - pflegefreie Gräber (Rasengrabfeld = Grabgebühr zzgl. 750 € Pflegeanteil) 1.980,00 €
  - Überbeerdigung von Urnen auf vorhandene Grabstätten für  
Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist der Erdbestattung, je Urne 350,00 €
  - Wird in einer Wahlgrabstätte ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist  
über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgeht, so ist für den Zeitraum  
vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letzt-  
bestattung für die gesamte Grabstätte das Nutzungsrecht zu verlängern.  
Jedes angefangene Jahr ist dabei voll zu berechnen. Dieses gilt auch bei  
Überbeerdigungen von Urnen auf vorhandene Grabstätten. Die Gebühr für  
die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt
    - je Grabstelle und Jahr 41,00 €

- (2) Bestattungsgebühren
- Nutzung der Trauerhalle 260,00 €
- (3) Aufgabe von Nutzungsrechten  
Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist (§ 12 Friedhofsordnung) beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung pro Jahr und Grabstelle für:
- Grabstätten für Erdbestattungen 50,00 €
  - Grabstätten für Urnenbestattungen 10,00 €
- (4) Verwaltungs- und sonstige Gebühren
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 75,00 €
  - Nachträgliche Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 150,00 €
  - Gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhalten einige Grabstätten eine einheitliche Einfassung. Die hierfür vom Träger verauslagten Kosten sind vom Nutzungsberechtigten beim Anlegen der Grabstätte im Voraus zu erstatten.
- (5) Umbettungen:
- Durchführung von Umbettungen auf demselben Friedhof - Sarg 500,00 €
  - Durchführung von Umbettungen auf demselben Friedhof - Urne 320,00 €
  - Durchführung von Umbettungen auf einen anderen Friedhof – Sarg 175,00 €
  - Durchführung von Umbettungen auf einen anderen Friedhof – Urne 120,00 €

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 07.11.2012.

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Halverde in seiner Sitzung am ~~24.11.2021~~ beschlossen worden.

*02.12.2021 geändert*

Hopsten-Halverde, 02.12.2021

Kath. Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul Halverde  
Der Kirchenvorstand



  
(Vorsitzender/Stellvertreter)

  
(Mitglied)

  
(Mitglied)

EINGEGANGEN

22. Dez. 2021

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster  
Verband der  
Kath. Kirchengemeinden der  
Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
-Friedhofsverwaltung-  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
hopfenzitz@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 49910/2015

17.12.2021

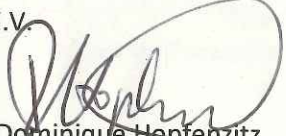
**Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hopsten**  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung für den  
Friedhof in Halverde

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

  
Dominique Hopfenzitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



### Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 02.12.2021 zu TOP 2.1 der Tagesordnung